

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. Dezember 2024  
Nr. 792

24	EA 24	75
----	-------	----

## **Einfache Anfrage von Robin Spiri vom 23. Oktober 2024 „Bargeldlose Automaten auf Kantonsgebiet“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage bezieht sich auf bargeldlose Automaten im Einflussbereich des Kantons. Die nachfolgende Beantwortung versteht darunter Automaten, die sich auf Grundstücken oder in Gebäuden der kantonalen Verwaltung befinden, die von dieser bewirtschaftet werden, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse der Grundstücke oder Automaten.

### **Frage 1: Akzeptiert der Kanton Thurgau bzw. die Verwaltung bargeldlose Automaten im Einflussbereich des Kantons? Beispielsweise Verpflegungsautomaten für Snacks in der Verwaltung oder Parkautomaten bei Parkfeldern.**

Der Kanton Thurgau akzeptiert in seinem Einflussbereich bargeldlose Automaten für fakultative Angebote. Dabei handelt es sich um freiwillige Angebote, dessen Annahme oder Ablehnung jeder und jedem freisteht, ohne dass eine Verpflichtung zur Nutzung besteht. Gegenwärtig umfasst dieses fakultative Angebot die Verpflegungsautomaten für Snacks in der Verwaltung und Parkautomaten.

### **Frage 2: Gemäss Artikel 3 WZG ist geregelt, dass grundsätzlich bis zu 100 Schweizer Münzen und unbeschränkt Noten zur Zahlung angenommen werden müssen. Obwohl es sich hier um dispositives Recht handelt, sollten, bzw. müssen sich institutionelle Einrichtungen daran halten, um die Annahme von Bargeld zu gewährleisten. Wie sieht der Regierungsrat diesen Widerspruch, wenn im kantonalen Einflussbereich bargeldlose Automaten vorhanden sind?**

Art. 3 des Bundesgesetzes über die Währung und Zahlungsmittel (WZG; SR 941.10) normiert für Private und die öffentliche Hand die Annahmepflicht von Bargeld. Demge-

2/3

mäss ist jede Person gehalten, bis zu 100 schweizerische Umlaufmünzen und schweizerische Banknoten unbeschränkt an Zahlung zu nehmen. Dabei handelt es sich um dispositives Recht, wie im Vorstoss korrekt festgehalten wurde. Das bedeutet, dass die Parteien bei Vertragsabschluss explizit oder stillschweigend eine anderslautende Abmachung treffen können.

Der Gegenstand der Annahme der Zahlung und die daraus folgende Tilgungswirkung ergeben sich für das Privatrecht aus Art. 84 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) i.V.m. Art. 1f. WZG und Art. 114 Abs. 1 OR. Nach diesen Bestimmungen sind vertragliche und ausservertragliche Geldschulden in gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen, bei Frankenschulden also mit Münzen, Banknoten oder Sichtguthaben. Auch Art. 84 OR hat dispositiven Charakter. Die Parteien können anderslautende Vereinbarungen abschliessen, etwa das Bezahlen mit Euro, Dollar oder elektronischen Zahlungsmitteln (Debit- oder Kreditkarten). Nur wenn sich aus dem Gesetz, aus einem Vertrag, aufgrund der Natur des Rechtsverhältnisses oder aufgrund aufrichtig interpretierter Umstände nichts Abweichendes ergibt, bewirkt Art. 84 Abs. 1 OR eine Rechtsvermutung, wonach eine Geldschuld mit gesetzlichen Zahlungsmitteln gemäss Art. 3 WZG zu tilgen ist.

Park- oder Snackautomaten sind beispielhafte Fälle, in denen keine erzwingbare Annahmepflicht, sondern lediglich eine dispositive Annahmepflicht vorliegt. In solchen Fällen ist die Privatautonomie zu wahren. Die Parteien können stillschweigend ein anderes, in vorliegendem Fall elektronisches Zahlungsmittel, vereinbaren.

Wie private Parteien haben sämtliche Verwaltungsbehörden, die keine sogenannten öffentlichen Kassen<sup>1</sup> des Bundes sind, ebenfalls bis zu 100 Münzen oder unlimitiert Banknoten entgegenzunehmen. Die wenigen öffentlich-rechtlichen Akteure, die über ein Girokonto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) verfügen, sind gehalten, Zahlungen in SNB-Sichtguthaben unbeschränkt anzunehmen (Art. 3 Abs. 3 WZG). Handeln staatliche Stellen kraft ihrer Hoheitsgewalt als Gläubiger und sind sie gemäss Art. 3 WZG zur Annahme von Währungsgeld angehalten, ist die Annahmepflicht für die Behörde im eigentlichen Sinne verpflichtend und kann nicht wie oben ausgeführt zwischen privaten Parteien in Abrede gestellt werden. Das heisst, Schulden gegenüber der öffentlichen Hand, die aufgrund eines hoheitlichen Handelns entstanden sind (z.B. eine Verkehrsbusse oder die Steuerrechnung), können in jedem Fall bar bezahlt werden. In der Regel erfolgt jedoch eine Rechnungsstellung.

Snackautomaten und Parkautomaten erfüllen allerdings keine staatlichen Aufgaben, auch nicht, wenn sie im Einflussbereich des Kantons stehen. Den Privatparteien steht es in diesen Fällen frei, die Leistung zu nutzen und auf den ausgewiesenen Parkfeldern zu parkieren oder einen Snack zu kaufen. Es handelt sich dabei nicht um Schulden, die

---

<sup>1</sup> Öffentliche Kassen des Bundes sind namentlich die Kassenstellen der Schweizerischen Nationalbank, der Schweizerischen Bundesbahnen und der Schweizerischen Post.

3/3

gegenüber öffentlichen Behörden bestehen, sondern um ein Angebot, das man annehmen kann und dabei konkludent akzeptiert, dass die Bezahlung bargeldlos erfolgt. Die Annahmepflicht gemäss Art. 3 WZG greift in solchen Fällen nicht.

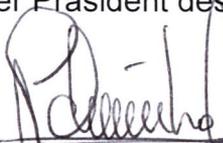
**Frage 3: Gibt es eine Weisung an die Ämter, dass ausschliesslich bargeldlose Automaten im kantonalen Einflussbereich nicht zugelassen werden sollten?**

Nein.

**Frage 4: Wenn es gemäss Frage 3 keine Weisung gibt: Zieht der Regierungsrat eine solche Weisung an die Ämter in Betracht?**

Das bargeldlose Bezahlen ist aus praktischen und ökonomischen Gründen weit verbreitet. Zudem sind bargeldlose Zahlungen kostengünstiger.<sup>2</sup> Dieses Kostenersparnis ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass bei Automaten, die Bargeld akzeptieren, zusätzliche personelle Ressourcen nötig sind, um Münzen abzufüllen und abzuholen. Hybridlösungen sind oftmals noch kostenintensiver, da neben den häufig vorgenommenen Kartenzahlungen nur noch wenige Bargeldtransaktionen vorkommen, was die Fixkosten aufgrund der wenigen Bargeldtransaktionen verteuert. Zusätzlich beinhaltet die Bargeldversorgung bezüglich Überfälle ein Sicherheitsrisiko. Der Regierungsrat plant daher keine Weisung.

Der Präsident des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber  




<sup>2</sup> TRÜTSCH, T., HUBER, J. & BRALOVIC, N. (2024). Die Kosten der Point-of-Sale Zahlungen in der Schweiz. Universität St. Gallen: [https://fsi.unisg.ch/fileadmin/user\\_upload/HSG\\_ROOT/Institut\\_FSI/Dokumente/Aktuelle\\_Forschung/Report\\_Kosten\\_POS\\_Zahlungen\\_final.pdf](https://fsi.unisg.ch/fileadmin/user_upload/HSG_ROOT/Institut_FSI/Dokumente/Aktuelle_Forschung/Report_Kosten_POS_Zahlungen_final.pdf).